

PETITIONSAUSSCHUSS

Herrn
Joachim Moshake jun.
Stötterlingen
Stummühlenweg 63
38835 Lüttgenrode

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

Frau Heine

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

7-W/00011

1242

29 . Sept. 2017

**Zwischeninformation zu Ihrer Petition Nr. 7-W/00011
Kiesabbauvorhaben Bühne-Ost**

Sehr geehrter Herr Moshake,

der Petitionsausschuss hat sich im Nachgang zu dem stattgefundenen Ortstermin am 29. Juni 2017 darauf verständigt, die Landesregierung um eine ergänzende Stellungnahme zu ersuchen.

Der ergänzende Bericht der Landesregierung liegt inzwischen vor. Diesen sowie auch den vorausgegangenen Bericht der Landesregierung vom Mai dieses Jahres, welcher der Ausschussbehandlung am 15. Juni 2017 zugrunde lag, möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

Die Landesregierung berichtete wie folgt:

„1. Kurze Schilderung des Anliegens

Der Petent wendet sich gegen die Zulassung des o. bez. bergbaulichen Abbauvorhabens, da es nach seiner Auffassung mit den Erfordernissen der Landes- und Raumplanung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist und es sich bei der Abbaufäche um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft handelt. Daneben verweist er auf die Bedeutung des Hochwasser- und Trinkwasserschutzes und den Umstand, dass sich in unmittelbarer Nähe die beiden weiteren Kiesabbaustellen Schwalbenberg und Deersheim befinden. Der Petent selbst ist vom Abbauvorhaben als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen betroffen.

2. Darstellung der Rechts- und Sachproblematik

Das betreffende Abbauvorhaben liegt im Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Landkreis Harz. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und die Führung eines Betriebes zur Aufsuchung und Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Hierzu beantragte Herr Michaelis-Braun aus Goslar als Inhaber der bergrechtlichen Bewilligung Bühne-

Ost (Nr. II-B-f-320/95) beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) als zuständiger bergrechtlicher Genehmigungsbehörde im Jahr 2004 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes.

Wegen der Größe des beantragten Vorhabens (Flächeninanspruchnahme rd. 50 ha) und der mit der Rohstoffgewinnung einhergehenden Gewässerherstellung ist das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den §§ 52 Abs. 2a, 57a des Bundesberggesetzes (BBergG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. In dessen Ergebnis hat das LAGB über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG zu entscheiden.

In diesen Vorschriften werden im Einzelnen die Schutzgüter und Belange beschrieben, von denen die Zulassung eines Betriebsplanes abhängig ist. Dies betrifft sowohl bergbauinterne (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) als auch bergbauexterne Belange (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 13), die den Schutz der inneren Sicherheit des Betriebes und der Umwelt gewährleisten.

Des Weiteren dürfen der Zulassung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Dem LAGB als Planfeststellungsbehörde steht hierbei kein planerischer Gestaltungsfreiraum zu und es ist an diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes gebunden. Liegen deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes vor, so ist auch die beantragte Zulassung als sog. gebundene Entscheidung zu erteilen. Dies bedeutet, dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die beantragte Zulassung hat, wenn die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach den eingereichten Antragsunterlagen sollte der Abbau ursprünglich im sog. Nassschnitt mit einem land- oder wassergestützten Gewinnungsgerät und die Aufbereitung vor Ort mit einer mobilen Anlage erfolgen. Infolge einer entsprechenden Antragsänderung soll die Gewinnung nunmehr mit einem Tieflöffelbagger durchgeführt werden und die Aufbereitung des Kiessandes an anderer Stelle außerhalb der vorgesehenen Abbauzone stattfinden.

Zu den Einwendungen des Petenten im Einzelnen:

2.1 Belange der Landesplanung und Raumordnung

Soweit der Petent zunächst beklagt, „dass das damals festgestellte Ergebnis, keine Kiesgewinnung dort zuzulassen, inzwischen überholt zu sein scheint, obwohl die geplante Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Bewilligungsfeld „Bühne-Ost“ mit den Erfordernissen der Landesplanung und Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange (Hochwasser- und Trinkwasserschutz) nicht in Übereinstimmung zu bringen“ sei, es sich ferner um ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ handele und sich in unmittelbarer Nähe bereits „zwei weitere Kiesabbaugebiete“ befänden, ist Folgendes anzumerken:

Es ist zutreffend, dass für das Vorhaben seinerzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und im Jahr 2000 mit einer landesplanerischen Beurteilung und dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass die geplante Gewinnung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Als Gründe wurden damals angeführt, dass

- das Vorhaben in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz liegt,*
- sich das Gewinnungsgebiet im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Bühne-Rimbeck und Börßum-Heiningen befindet und*
- die geplanten Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen aus Sicht der Träger öffentlicher Belange nicht geeignet sind, die Einhaltung der Schutzziele bei der Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.*

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Planungsfläche im Landesentwicklungsplan 1999 teilweise als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Weitere Ausweisungen waren nicht vorhanden. Nach dem damaligen Regionalen Entwicklungsprogramm lag das Vorhabensgebiet in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt ist der Vorhabensbereich jetzt als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21.04.2009, liegt das Vorhabensgebiet nunmehr zu ca. 90% in einem für den Hochwasserschutz ausgewiesenen Vorranggebiet („VIII Ilse“) und in seinem restlichen Teil in einer für die Landwirtschaft ausgewiesenen Vorbehaltsfläche.

2.2 Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Entgegen dem Vortrag des Petenten ist das Vorhabensgebiet nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, sondern als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und dies untergeordnet mit deutlich unter 10 % der antragsgegenständlichen Fläche (s.o.).

Nach dem REP sind in diesem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft keine Tätigkeiten verboten oder beschränkt, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können.

In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zwar ein besonderes Gewicht, die Prüfung und Abwägung durch das LAGB hat dabei jedoch ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht die Belange der Rohstoffgewinnung überwiegen.

2.3 Belange des Hochwasserschutzes

Mit der überwiegenden Ausweisung des Vorhabensgebietes als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz wurde einer Nutzung dieses Gebietes der Vorrang eingeräumt mit der Maßgabe, dass andere Nutzungen zwar nicht ausgeschlossen sind, jedoch nur dann zugelassen werden können, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen.

Mit dem bergbaulichen Vorhaben sind keine Anlagen vorgesehen, die den Hochwasserabfluss in irgendeiner Weise beeinträchtigen können. Der Antragsteller hat zudem mit einem Schreiben vom 23.05.2012 den Verzicht auf alle den Hochwasserabfluss behindernden Anlagen erklärt. So wird die Gewinnung mit einem Tieflöffelbagger erfolgen, der täglich aus den potentiell hochwassergefährdeten Bereichen zu verbringen ist. Des Weiteren hat sich der Antragsteller dazu bekannt, die Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze an anderer Stelle außerhalb des Tagebaus Bühne-Ost vorzunehmen. Des Weiteren hat der Antragsteller in einem Gespräch mit dem LAGB im November 2016 erklärt, mit Ausnahme eines Sanitärcontainers, auf alle weiteren Bauwerke wie Werkstattcontainer, Produkthalden und eine Tankstelle zu verzichten. Im Falle einer positiven Entscheidung wird deshalb eine entsprechende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss sicherstellen, dass der Sanitärcontainer außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz zu errichten ist. Von Verwaltungen des Tagebaus wurde bereits im Antrag zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Abstand genommen.

Die Belange des Hochwasserschutzes als überwiegende öffentliche Interessen wurden gemäß den vorstehend beschriebenen tatsächlichen Verhältnissen vom LAGB damit beachtet. Sie werden gleichwohl nochmals in die Prüfung der Zulassungsentscheidung einbezogen werden. Bislang besteht jedoch kein Anlass zu der Annahme, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt sind, dass das Vorhaben zu versagen ist.

2.4 Belange des Trinkwasserschutzes

Dem Vorhaben entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange könnten auch in Verboten nach einer Trinkwasserschutzgebietsverordnung bestehen. Dazu müsste sich das Vorhaben im Bereich einer Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes befinden (vgl. § 52 Wasserhaushaltsgesetz). Das Wasserschutzgebiet Börßum-Heinigen ragt zwar teilweise in das Bewilligungsfeld Bühne-Ost hinein, nicht jedoch in den antragsgegenständlichen Vorhabensbereich für das Kiesabbauvorhaben Bühne-Ost. Die Prüfung des LAGB hat bisher ergeben, dass die Gefahr einer nachweisbaren Verschlechterung der Trinkwasserfassung Börßum-Heinigen durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Niedersachsen hat schon in einer Stellungnahme vom 11.01.2007 ausgeführt, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung über den Grundwasserpfad aufgrund eines installierten Frühwarnsystems aus Sensoren für unwahrscheinlich gehalten wird.

Im Amtsblatt des Landkreises Harz 1/2012 vom 10.01.2012 wurde darüber hinaus die Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Bühne OT Rimbeck bekannt gegeben. Bedenken zur Gefährdung des Trinkwasserschutzes sind somit gegenstandslos.

2.5 Erforderlichkeit des weiteren Kiesabbaus neben Schwalbenberg und Deersheim

Es ist zutreffend, dass es im Gebiet der Stadt Osterwieck zwei weitere Gewinnungsstellen gibt, in denen Kiesabbau betrieben wird. Dies betrifft die Tagebaue Bühne-Schwalbenberg und Deersheim-Nord. Beide Tagebaue gewinnen im sog. Trockenabbau. Im Tagebau Bühne-Schwalbenberg ist die Produktion überwiegend für das eigene Betonwerk und nicht für den regionalen Bedarf vorgesehen.

Die Zulassung eines bergbaulichen Vorhabens ist zu erteilen, wenn keine zwingenden

Versagensgründe nach den §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG vorliegen (s.o.). Die Kiesgewinnung ist ferner geeignet, der Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen sowohl im Lande und aufgrund der Grenznähe der Abbaustelle bis hin nach Niedersachsen und damit einem zulässigen Gemeinwohlziel im Sinne von § 79 BBergG zu dienen. Dies ergibt sich vor allem aus der Qualität des Kiesgehalts der Lagerstätte und der beabsichtigten Aufbereitung zu hochwertigen Betonkiesen im Tagebau Bühne-Schwalbenberg, unbeschadet des Umstandes, dass das Vorhaben in der zum Abbau vorgesehenen Größe nur ein kleines Vorkommen darstellt. Betriebswirtschaftliche Überlegungen des Antragstellers unterfallen in diesem Zusammenhang indes allein seinem unternehmerischen Risiko.

3. Schlussfolgerungen

Dem Anliegen des Petenten kann nicht gefolgt werden.

Nach dem oben geschilderten bisherigen Erkenntnisstand hat das LAGB bisher keine öffentlichen Belange ermittelt, die zur Versagung des bergbaulichen Vorhabens führen müssten.

Unbeschadet dessen hat sich das LAGB insbesondere in Anbetracht der Verfahrensdauer entschlossen, die Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und der in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzverbände zu wiederholen, um diesen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Hiernach wird das LAGB seine Planfeststellungsentscheidung zu gegebener Zeit auf Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage treffen.

1. Zu den Nachfragen des Petitionsausschusses im Ergebnis des Ortstermins am 29. Juni 2017 in Osterwieck

1.1 Warum wurde das Trinkwasserschutzgebiet Bühne OT Rimbeck aufgehoben?

Das Wasserwerk Bühne-Rimbeck hatte wegen der Nitratbelastung Probleme mit der Wasserqualität und konnte damals nur unter Auflagen des Gesundheitsamtes betrieben werden. Der seinerzeit für die Trinkwasserversorgung zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) „Ilsetal“ (jetzt Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz) stellte zur Lösung der Qualitätsprobleme deswegen die Wasserversorgung des damaligen Versorgungsgebietes des Wasserwerkes Bühne-Rimbeck auf Fernwasser um und richtete die Trinkwasserversorgung für den „Nördlichen Vorharz“ über Fördermittel neu aus. Nach Beendigung der Baumaßnahmen zu diesem Förderprojekt sowie der entsprechenden Umstellung auf Fernwasser wurde das Wasserschutzgebiet nach § 73 Abs. 8 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt daher aufgehoben.

1.2 Ist es richtig, dass 2005 eine Neubewertung erfolgte? Findet nunmehr ein neues Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren statt?

Wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme unter Punkt 2. ausgeführt, wurde das Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben Kiessandabbau im Bewilli-

gungsfeld „Bühne-Ost“ im Landkreis Halberstadt im Mai 2000 mit einer negativen landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das ROV führte der damalige Landkreis Halberstadt durch. Zur landesplanerischen Beurteilung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie erbeten auf die betreffenden Unterlagen verwiesen. Im Jahr 2005 wurde durch den Landkreis Halberstadt im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der o.g. landesplanerischen Beurteilung zum ROV eine negative landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Es handelt sich dabei um keine „Neubewertung“, da sich zu diesem Zeitpunkt die Erfordernisse der Raumordnung nicht verändert hatten.

Mit Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 12. Juli 2017 wurde dem Landkreis Harz (als Rechtsnachfolger des Landkreises Halberstadt) aktuell die landesplanerische Abstimmung im Rahmen der erneuten Beteiligung des durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) weitergeführten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens übertragen. Dazu prüft der Landkreis, ob aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen ein neues ROV geboten erscheint.

Sollte der Landkreis Harz dies für erforderlich halten, würde ihm voraussichtlich gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt die Durchführung des ROV übertragen werden, da sich das Vorhaben ausschließlich auf seinem Territorium befindet und er bereits seit 1995 mit der Angelegenheit befasst ist.

1.3 Ist im Hinblick auf die erforderliche Straßenertüchtigung eine Auflage in Betracht gezogen worden?

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) gilt das BBergG nicht für das Beladen, Fördern und Abladen von Bodenschätzen neben Gestein und sonstigen Massen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen. Hintergrund der rechtlichen Auslagerung der in § 2 Abs. 4 BBergG genannten Tätigkeiten aus dem BBergG ist, dass es hierzu bereits gesetzliche Regelungen gibt, die vom Bergrecht nicht überlagert werden sollen. Für den bergbaulichen Transportverkehr sind dies etwa die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts oder sonstige Vorschriften, die den Gütertransport auf öffentlichen Straßen betreffen (Beschluss d. VG Trier v. 29.10.2013 - Az. 5 L 1240/13 - unter Hinweis auf den Beschluss d. VG Leipzig v. 01.10.1998 - Az. 5 K 875/96 -). Auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts, dessen Gegenstand das Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist, bestehen daher keinerlei Möglichkeiten, Auflagen zur „Straßenertüchtigung“ durch bauliche Maßnahmen vorzusehen.

Soweit unter Umständen straßenbauliche Maßnahmen erforderlich werden sollten, ist der Landkreis Harz als Straßenbaulastträger gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gehalten, die Straßen nach seiner Leistungsfähigkeit in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sofern wegen des Betriebs des besagten Kiesabbauvorhabens eine Straße aufwendiger hergestellt oder unterhalten werden müsste, könnte der Straßenbaulastträger eine Erstattung der Mehrkosten nach Maßgabe von § 16 StrG LSA vom Vorhabenträger verlangen (vgl. VG Leipzig v. 01.10.1998). Der Straßenbaulastträger kann auch angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

Auch wenn die gesetzliche Verpflichtung nach § 16 StrG LSA nicht an entsprechende

Festlegungen in anderen Genehmigungsverfahren gebunden ist, wäre die Aufnahme dieser Regelungen in einen Planfeststellungsbeschluss denkbar (vgl. Urt. d. VG Schwerin vom 10.03.2010 - Az. 7 A 1908/04 -, das die Wiedergabe des geltenden Rechts in Form einer Nebenbestimmung in einem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss nicht beanstandete). Was die Verpflichtung zu einer baulichen Maßnahme als solche angeht, bestehen Zweifel, auch im Hinblick auf den unbestimmten Begriff der „Ertüchtigung“. Im Urteil des VG Schwerin wurde jedoch eine Nebenbestimmung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen wie eine „Verbesserung des Fahrbahnbelages“ zur Verringerung des Lärms durch die Schwerlastverkehrsfahrten für möglich angesehen, obwohl es sich hier um eine an sich im Kompetenzbereich des Straßenbaulastträgers liegende Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt, die nach den vorstehenden Ausführungen nicht vom Bergrecht überlagert werden soll.

Die Grenze für Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren findet sich in jedem Falle im Bau einer Ersatzstraße; denn dabei handelt es sich um eine selbstständige Folgemaßnahme (Urt. d. VG Greifswald vom 28.10.2004 - Az. 1 A 2941 /99-).

1.4 Warum ist das Vorhabensgebiet nicht mehr als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen?

In der vorhergehenden Stellungnahme wurde unter Punkt 2.2 bereits ausgeführt, dass im LEP 2010 für den Vorhabensbereich kein Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Das Vorhabensgebiet befindet sich zu ca. 90 % im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ und zu ca. 10 % im Vorbehaltsgebiet „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland“. Außerdem wurde im LEP 2010 die Festlegung getroffen, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz an den genannten Gewässern auszuweisen sind (s. dort Punkt 4.1.2., Z 125). Im REP Harz 2009 wurden für diesen Bereich demgemäß das Vorranggebiet „Hochwasserschutz Ilse“ und das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ ausgewiesen.

Der geplante Kiesabbau befindet sich zu ca. 90 % innerhalb des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz und zu ca. 10 % im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen, das heißt, dass dieser Vorbehalt bei der Abwägung überwunden werden kann.

2. Zum Schreiben des Petenten an den Petitionsausschuss vom 8. Juli 2017

2.1 Soweit der Petent ein fachliches Gutachten zur Ermittlung von Wertminderungen infolge der mit dem Bergbauvorhaben einhergehenden Grundwasserspiegelabsenkungen fordert, kann dem nicht gefolgt werden.

Ausweislich der Antragsunterlagen kommt es nicht zu Grundwasserabsenkungen in einem Umfang, die Wertminderungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befürchten lassen. Es ist auch kein Fall im Lande bekannt, bei dem eine auf den abbaunahen Bereich beschränkte Grundwasserabsenkung zu derartigen Wertminderungen geführt hat. Grund hierfür ist, dass der Grundwasserflurabstand schon ohne berg-

bauliche Einwirkung zu groß und das Grundwasser damit nicht für den Pflanzenwuchs verfügbar ist.

Soweit der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) in seiner aktuellen Stellungnahme Grundwasserflurabstände von < 0,5 m ausgewiesen hat, widerspricht dies nach Prüfung durch das LAGB den Werten des hydrogeologischen Gutachtens. Es wird sich daher noch einmal mit dem LHW abstimmen, da diese Grundwasserflurabstände derzeit nicht nachvollziehbar sind.

Grundsätzlich würde jedoch im Schadensfall das Verursacherprinzip greifen und demnach der Bergbaubetrieb beim Nachweis von bergbaubedingten Schäden oder Wertminderungen an bzw. von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend entschädigungspflichtig werden.

2.2 Auch die geäußerten Befürchtungen betreffend Beeinträchtigungen für die Feldfrüchte infolge mit dem Kiesabbau einhergehender Staubemissionen sind unbegründet. Der Kiesabbau selbst wird als sog. Nassgewinnung erfolgen. Staubemissionen sind damit – das liegt in der Natur der Sache - nicht verbunden. Soweit bei der Abraumberäumung (Mutterboden/Lößlehm o.ä.) Staubemissionen entstehen sollten, können diese durch organisatorische Maßnahmen wie etwa die zeitliche Verlagerung derartiger Arbeiten in feuchte Monate vermieden bzw. gemindert werden. Auch können die mit dem Abtransport der im Tagebau gewonnenen Bodenschätze verbundenen Staubemissionen durch entsprechendes Befeuchten der Betriebsstraßen nahezu ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung kann eine entsprechende Auflage erfolgen.

Im Übrigen gelten die o. g. grundsätzlichen Aussagen im Schadensfalle auch hier.

2.3. sowie 2.5.

Die in diesen Punkten angesprochenen Wirtschafterschwernisse stellen klassische Entschädigungspositionen in einem möglichen Grundabtretungsverfahren dar, soweit in diesem Falle keine Einigung über den Grunderwerb zustande kommen sollte.

2.4. Warum Ersatzlösungen für Drainagen erforderlich sind, erschließt sich nicht. Denn die Drainagen würden dann an einem offenen Gewässer enden, das Anschluss an die Vorflut erhalten soll. Das LAGB wird zu dieser Frage gleichwohl Kontakt zum Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aufnehmen und die Begründetheit dieser Forderung hinterfragen.

2.6. Bewirtschaftungerschwernisse an Gewässern infolge Abstandsaufgaben aus der Düngeverordnung.

§ 5 der Düngeverordnung legt besondere Abstände im Zusammenhang mit dem Düngemittelauftrag bei Gewässern fest. Die geltend gemachten „erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung“ lassen sich allerdings nicht nachvollziehen, da zwischen der künftigen Seefläche und den angrenzenden Ackerflächen üblicherweise noch ein Streifen „Betriebsfläche“ (z. B. als Fahrweg für den Fahrzeugverkehr u. ä.) verbleibt.

Ansonsten wäre auch ein derartiges Bewirtschaftungerschwernis zu entschädigen.

2.7 und 2.8:

Das beantragte Vorhaben bedarf nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keiner Genehmigung, da es sich um einen Tagebau handelt. Anhang 1 Nr. 2.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - kommt daher nicht zur Anwendung.

Bei dem Abbauvorhaben handelt es sich auch nicht um eine schädliche Bodenveränderung nach den §§ 2 Abs. 2 Nr. 3a), Abs. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Insoweit gehen die Regelungen des BBergG vor. Eine Abschätzung der Gefährdung nach § 9 BBodSchG ist demnach nicht erforderlich.“

Soweit die vorliegenden Stellungnahmen der Landesregierung.

Ich möchte Sie bitten, die Mitglieder der Bürgerinitiative über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Der Petitionsausschuss wird sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit Ihrer Petition befassen. Das Ergebnis der Beratung teilen wir Ihnen anschließend mit.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende